

# GL\_GERICHTE GL-1336 vom 28. März 2019

GL Gerichte, 2019-03-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl\\_gerichte\\_GL-1336](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1336)

FR: GL\_GERICHTE GL-1336 du 28 mars 2019

IT: GL\_GERICHTE GL-1336 del 28 marzo 2019

## Erwägungen

### E. 1

Die Akten der Verfahren SG.2019.00019 (Antrag auf Anordnung von Untersuchungshaft), OG.2019.00016 (Beschwerdeverfahren Abweisung Antrag auf Anordnung von Untersuchungshaft), SG.2019.00033 (Haftentlassungsgesuch/Antrag auf Verlängerung der Untersuchungshaft) sowie SG.2019.00026 (Entsiegelung) seien vollumfänglich beizuziehen.

### E. 2

Die Dispositiv Ziffern 1, 2, 3 und 4 der Verfügung vom 21. März 2019, 16.59 Uhr, des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Glarus seien vollumfänglich aufzuheben.

### E. 2.5

2.5.1. War im ersten Haftbeschwerdeverfahren OG.2019.00016 noch unklar, ob das Fahrzeug mit dem Nummernschild [...] ebenfalls als Tatfahrzeug in Frage kommen könnte, so haben die neusten Ermittlungsergebnisse ergeben, dass es sich hierbei um einen blauen Citroën handelt (Marke F DS3 1.6HDi VFAP [act. 1 S. 4 f., act. 2/3]). Der Fahrzeughalter dieses Fahrzeuges meldete sich auf schriftliche Vorladung hin am 14. März 2019 bei der Kantonspolizei Glarus und erklärte, dass er diesen Personenwagen seit Dezember 2015 besitze und die Schilder [...] seither nie abhandengekommen seien (act. 2/3 S. 2).

Den Ausführungen der Vorinstanz, wonach sich die Aussagen von F.\_\_\_\_\_ zum Tatfahrzeug nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten gedeckt habe, ist entgegenzuhalten, dass F.\_\_\_\_\_ sich immerhin die ersten fünf Ziffern des ZH-Nummernschildes hat merken können und bei der letzten Ziffer wusste, dass es entweder eine 6 oder eine 9 gewesen war. F.\_\_\_\_\_ hat sich auch nicht in der Farbe (weiss) und in der Fahrzeugkategorie (Minivan) geirrt. Gestützt darauf ist zum jetzigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass es sich beim weissen Minivan mit dem Kontrollschild [...], in welchem der Beschuldigte anlässlich der Verkehrskontrolle vom 30. Dezember 2018 als Mitfahrer angetroffen wurde, um das Tatfahrzeug handelt, was den dringenden Tatverdacht erhärtet.

2.5.2. Weiter konnte F.\_\_\_\_\_, welcher die drei Männer beim Transport des Tresors am 23. Dezember 2018, um ca. 04.45 Uhr, beobachtete, den Beschuldigten als einer der drei Männer identifizieren (act. 7, act. 8/1 S. 4 Frage 16 und S. 6 und S. 7 Bild 2). Der Beschuldigte bemängelt in seiner Stellungnahme vom 26. März 2019, dass F.\_\_\_\_\_ einvernommen worden sei, ohne ihm [dem Beschuldigten] Teilnahmerechte zu gewähren. Zudem erhelle nicht, inwiefern die von F.\_\_\_\_\_ abgegebene Beschreibung der Täter auf ihn passen sollte und es leuchte auch nicht ein, weshalb nicht anschliessend eine Gegenüberstellung mit ihm gemacht worden sei. Es sei mit der Vorinstanz einig zu gehen, dass die von ihm geforderte Standortidentifikation eindeutige Beweise ergebe, welche im Gegensatz zu Zeugenaussagen mit Fotobogen vollkommen verlässlich seien (act. 26 S. 6 f.).

Bezüglich dieser Vorbringen ist folgendes festzuhalten:

F.\_\_\_\_\_ wurde am 19. März 2019 erneut als Auskunftsperson einvernommen (act. 8/1) und dabei mit drei Fotoauswahlbögen mit je neun Personen konfrontiert (act. 8/1 Fragen 12 ff.). F.\_\_\_\_\_ konnte zwei Personen, u.a. auch den Beschuldigten, identifizieren, welche nach seinen Angaben beim Einbruch in der Nacht vom 23. Dezember 2018 in Glarus vor Ort gewesen seien (act. 8/1 S. 3 Fragen 12 bis 16 und Frage 19). Im Verfahren OG.2019.00016 war die Art der Beteiligung des Beschuldigten (sei es als Mittäter, Anstifter oder Gehilfe) am Einbruchdiebstahl noch weitgehend unklar (act. 37 S. 8 Erw. III.2.3.2. OG.2019.00016).

Hinsichtlich der Auskunftsperson F.\_\_\_\_\_ hat der Rechtsvertreter des Beschuldigten dem Obergericht per E-Mail am 27. März 2019, um 13.25 Uhr, noch eine Eingabe zukommen lassen (act. 34). Darin berichtet er, es habe am Vormittag eine Gegenüberstellung und Einvernahme zwischen dem Beschuldigten und F.\_\_\_\_\_ stattgefunden. Dabei habe F.\_\_\_\_\_ widersprüchlich ausgesagt. Darauf ist im vorliegenden Verfahren nicht mehr einzugehen. Diese Vorbringen vermögen nichts am aktenkundigen Umstand zu ändern, dass F.\_\_\_\_\_ den Beschuldigten anlässlich einer Fotoauswahlkonfrontation als einen der drei am Einbruchdiebstahl vom 23. Dezember 2018 beteiligten Männer identifiziert hat. Es wird Aufgabe der Strafuntersuchungsbehörde im weiteren Verfahren sein, die Glaubhaftigkeit der Aussagen von F.\_\_\_\_\_ zu verifizieren.

2.5.3. Aufgrund der Erkenntnisse im ersten Haftbeschwerdeverfahren lagen damals folgende Verdachtsgründe vor:

Der Beschuldigte hatte Kenntnis, dass sich in der Kanzlei von Rechtsanwalt H.\_\_\_\_\_ die von ihm deponierten CHF 120'000.■ befanden.

Die Auskunftsperson beobachtete in der Nacht vom 23. Dezember 2018 vor der Kanzlei von Rechtsanwalt H.\_\_\_\_\_, wie drei Männer mit einem Sackrolli einen Tresor abtransportierten und konnte sich die ersten fünf Ziffern des ZH-Nummernschildes des weissen Minivans genau merken und wusste, dass die letzte Ziffer entweder eine 6 oder eine 9 war.

Am 30. Dezember 2018 wurde der Beschuldigte anlässlich einer Verkehrskontrolle in einem weissen Minivan mit dem Nummernschild [...] angetroffen.

Diese Umstände begründeten bereits von Beginn an einen erheblichen dringenden Tatverdacht gegen den Beschuldigten.

Im vorliegenden Haftverfahren ergab sich, dass das Fahrzeug mit dem Nummernschild [...] als Tatfahrzeug ausgeschlossen werden kann. Zum jetzigen Zeitpunkt ist daher davon auszugehen, dass es sich bei dem am 30. Dezember 2018 in Buttikon kontrollierten Fahrzeug mit dem Nummernschild [...], in dem der Beschuldigte als Mitfahrer angetroffen wurde, um das Tatfahrzeug handelt. Überdies wurde der Beschuldigte von F.\_\_\_\_\_ als einen der drei am Einbruch beteiligten Männer identifiziert. Damit hat sich der bereits im ersten Haftverfahren vorliegende dringende Tatverdacht weiter erhärtet und es liegen genügend konkrete Verdachtsmomente vor, wonach der Beschuldigte sich der Mittäterschaft am Einbruchdiebstahl vom 23. Dezember 2018 in Glarus strafbar gemacht hat. Damit ist entgegen den Erwägungen des Zwangsmassnahmengerichts nach wie vor von einem dringenden Tatverdacht im Sinne von Art. 221 Abs. 1 StPO auszugehen.

3.

3.1. Das Zwangsmassnahmengericht erwog im angefochtenen Entscheid, dass keine Kollusionsgefahr (i.S.v. Art. 221 Abs. 1 lit. b StPO) mehr vorliege. Die Kollusionsgefahr hätte zumindest durch weitere Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft ausgeräumt werden müssen, soweit dies nicht bereits geschehen sein sollte. Dabei sei auch zu erwähnen, dass mit entscheidenden Verfahrenshandlungen bzw. Beweisabnahmen, welche für den Beschuldigten allenfalls entlastend gewesen wären, anscheinend zu lange zugewartet worden sei. Dies stehe im Widerspruch zum Beschleunigungsgebot im Sinne von Art. 5 Abs. 2 StPO, wonach das Verfahren einer in Haft befindlichen Person vordringlich zu behandeln sei. So könne jedenfalls die Staatsanwaltschaft nicht dem Beschuldigten Kollusionsgefahr vorwerfen, wenn sie es in der Hand hätte, die Ermittlungen voranzutreiben, was entsprechend auch die Möglichkeit von Kollusionshandlungen weitgehend vermindern würde (act. 15 S. 7 Erw. 4.1.).

3.2. Die Staatsanwaltschaft hält in ihrer Beschwerde an ihren bisherigen Ausführungen zur Kollusionsgefahr vollumfänglich fest. Im Verfahren OG.2019.00016 führte die Staatsanwaltschaft aus, dass sich der Beschuldigte seit dem Einbruchdiebstahl vom 23. Dezember 2018 in Sicherheit gewähnt habe und erst am 11. Februar 2019 mit sämtlichen Tatvorwürfen konfrontiert worden sei. Dem Beschuldigten sei bis zum 11. Februar 2019 nicht eröffnet worden, dass gegen ihn in Bezug auf den Einbruchdiebstahl am 23. Dezember 2018 ermittelt worden sei. Aus diesem Grund habe der Beschuldigte bis zur Einvernahme und Festnahme vom 11. Februar 2019 keinen Grund gehabt, diesbezügliche Kollusionshandlungen vorzunehmen. Bis zum 11. Februar 2019 habe der Beschuldigte nur von der Strafanzeige der X. \_\_\_\_\_ AG betreffend Veruntreuung sowie von der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz vom 30. Dezember 2018 gewusst (act. 12 S. 2 f. OG.2019.00016).

Im vorliegenden Verfahren trägt die Staatsanwaltschaft vor, dass aufgrund der zwischenzeitlich getätigten Aussage von F. \_\_\_\_\_, wonach dieser den Beschuldigten als Mittäter des Einbruchdiebstahls vom 23. Dezember 2018 identifiziert habe, sich auch der Haftgrund der Kollusionsgefahr erhärtet habe (act. 18 S. 4).

Im Weiteren werde darauf hingewiesen, dass mindestens zwei weitere Täter des Einbruchdiebstahls vom 23. Dezember 2018 noch flüchtig seien. Der Beschuldigte bestreite zwar vehement seine Beteiligung an dem ihm vorgeworfenen Einbruchdiebstahl, schütze aber gleichzeitig seinen Begleiter, welcher ihn anlässlich des ersten Termins bei Rechtsanwalt H. \_\_\_\_\_ begleitet habe und demnach nebst den Eltern, dem Bruder und den Grosseltern des Beschuldigten über "Insiderwissen" der bei Rechtsanwalt H. \_\_\_\_\_ deponierten CHF 120'000.■ verfüge (act. 18 S. 5).

Zudem sei G. \_\_\_\_\_, der Fahrzeuglenker des am 30. Dezember 2018 kontrollierten Fahrzeuges, zwischenzeitlich als beschuldigte Person einvernommen worden (act. 1 S. 4). Die Strafuntersuchung stehe entgegen den Ausführungen des Zwangsmassnahmengerichts nach wie vor erst am Anfang. Von einem fortgeschrittenen Verfahrensstadium könne nach rund fünf Wochen Untersuchungshaft keine Rede sein (act. 18 S. 5).

### **E. 3**

Das Haftentlassungsgesuch vom 11. März 2019 sei vollumfänglich abzuweisen und es sei für C. \_\_\_\_\_, [...], die Untersuchungshaft um einen Monat zu verlängern.

### **E. 3.3**

3.3.1. Die geltend gemachte Kollusionsgefahr muss Beweismittel in der Strafuntersuchung der beschuldigten Person betreffen. Die befürchteten Kollusionshandlungen müssen sich also auf die Strafuntersuchung des vorliegenden konkreten dringenden Tatverdachts beziehen, um Haft oder Ersatzmassnahmen begründen zu können (Gfeller/Bigler/Bonin, Untersuchungshaft, Zürich 2017, N 318 f.). Im Übrigen liegt Kollusionsgefahr vor, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass der Beschuldigte Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen (Art. 221 Abs. 1 lit. b StPO).

3.3.2. Dem Beschuldigten wurde erst anlässlich seiner Festnahme vom 11. Februar 2019 eröffnet, dass gegen ihn in Bezug auf den Einbruchdiebstahl vom 23. Dezember 2018 ermittelt wird (act. 12 S. 2 f., act. 2/3 je OG.2019.00016). Damit bestand für den Beschuldigten kein konkreter Anlass, nach dem Einbruchdiebstahl vom 23. Dezember 2018 resp. am 11. Februar 2019, unmittelbar nach der Hausdurchsuchung, Kollusionshandlungen bezüglich des Einbruchdiebstahls vorzunehmen. Der Beschuldigte war sich vor seiner Festnahme am 11. Februar 2019, um 21.15 Uhr (act. 2/3 S. 1 OG.2019.00016), nicht bewusst, dass diesbezügliche Ermittlungshandlungen gegen ihn im Gange waren.

Zwischenzeitlich wurde auch G. \_\_\_\_\_ als beschuldigte Person einvernommen und F. \_\_\_\_\_ konnte mittels Fotoauswahlbogen zwei Männer, u.a. auch den Beschuldigten, identifizieren, welche gemäss seinen Aussagen am Tatort gewesen seien. Dass weitere Personen, welche am Einbruchdiebstahl beteiligt sein könnten, zwischenzeitlich gefasst wurden, ist nicht aktenkundig. Damit ist nicht von der Hand zu weisen, dass der Beschuldigte in Freiheit versuchen könnte bzw. Gelegenheit erhielte, die noch flüchtigen am Einbruch beteiligten Männer zu beeinflussen oder auf Beweismittel einzuwirken.

Da aktuell davon auszugehen ist, dass es sich bei dem kontrollierten Fahrzeug um das Tatfahrzeug handelt und G. \_\_\_\_\_ als Fahrzeuglenker nur wenige Tage nach dem Einbruchdiebstahl mit dem Beschuldigten darin angetroffen wurde, konkretisiert sich auch die Gefahr, dass der Beschuldigte auf G. \_\_\_\_\_, welcher zwischenzeitlich als beschuldigte Person einvernommen wurde, einwirken könnte, um die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen.

3.3.3. Überdies ist immer noch unklar, wer hinsichtlich der bei Rechtsanwalt H. \_\_\_\_\_ deponierten CHF 120'000. ■ "Insiderwissen" hatte. Insbesondere ist die Identität des männlichen Begleiters anlässlich des ersten Besprechungstermins bei Rechtsanwalt H. \_\_\_\_\_ noch unbekannt. Der Beschuldigte behauptet, sich nicht mehr an den Namen erinnern zu können und weiter, dass anlässlich dieses ersten Termins nicht über zu deponierende Gelder gesprochen worden sei. Sein Begleiter habe daher auch nichts über dieses Geld wissen können (act. 26 S. 12 f.). Diese Behauptung ist ungewöhnlich. Falls dieser männliche Begleiter dem Beschuldigten lediglich einen Fahrdienst nach Glarus hat erweisen wollen, erstaunt doch sehr, dass dieser Mann den Beschuldigten zu seinem ersten Besprechungstermin bei Rechtsanwalt H. \_\_\_\_\_ begleitete, d.h. sich ebenfalls in die Büroräumlichkeiten von Rechtsanwalt H. \_\_\_\_\_ begeben hatte. Da es sich vorliegend um eine grosse Summe Bargeld handelt, die in einem der zwei entwendeten Tresore deponiert wurde, und der Kreis der "Insider" noch nicht erschlossen ist, besteht auch hinsichtlich dieses Sachverhaltskomplexes die konkrete Gefahr, dass der Beschuldigte in Freiheit auf den männlichen Begleiter einwirken könnte. Vorliegend ist für die weitere Strafuntersuchung bedeutsam, die Identität der Personen, welche Kenntnis über die bei Rechtsanwalt H. \_\_\_\_\_ deponierten Gelder hatten, zu kennen.

Nach dem Gesagten ist aus heutiger Sicht und entgegen den vorinstanzlichen Erwägungen beim Beschuldigten immer noch von Kollusionsgefahr (i.S.v. Art. 221 Abs. 1 lit. b StPO) auszugehen.

4.

4.1. Nachdem der konkrete dringende Tatverdacht gegen den Beschuldigten vorliegt und auch der Haftgrund der Kollusionsgefahr zu bejahen ist, gilt zu prüfen, ob die Untersuchungshaft verhältnismässig ist (Art. 197 Abs. 1 lit. c und d StPO) oder ob an Stelle der Untersuchungshaft eine oder mehrere mildere Massnahmen (Ersatzmassnahmen) treten können, die den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen (Art. 237 Abs. 1 StPO; BGE 140 IV 19 E. 2.1.2).

4.2. Seitens des Beschuldigten wird diesbezüglich vorgetragen, dass durch die Anordnung von Ersatzmassnahmen, wie zum Beispiel ein Kontaktverbot, die Verlängerung der Untersuchungshaft umgangen werden könne. Er [der Beschuldigte] sei auch bereit, zur Überwachung solcher Ersatzmassnahmen technische Geräte mit sich zu tragen (act. 26 S. 16).

4.3. Es ist aktuell (noch) nicht ersichtlich, inwiefern ein Kontaktverbot sowie der Einsatz von technischen Geräten den Beschwerdeführer wirksam davon abhalten könnten, mit mutmasslichen Mittätern in Kontakt zu treten und entsprechende Kollusionshandlungen vorzunehmen. Andere Ersatzmassnahmen sind keine ersichtlich. Damit erweist sich die Fortführung der bisher sechs Wochen dauernden Untersuchungshaft auch mit Blick auf die dem Beschuldigten vorgeworfenen Delikte, die Beteiligung von mindestens zwei weiteren Personen am Einbruchdiebstahl vom 23. Dezember 2018 und die noch unbekanntenen Personen, die über "Insiderwissen" verfügen, als verhältnismässig.

5.

5.1. Nach diesen Ausführungen ist die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gutzuheissen und es sind die Dispositiv Ziffern 1 bis 4 des angefochtenen Entscheids des Zwangsmassnahmengerichts vom 21. März 2019 aufzuheben. Die Staatsanwaltschaft beantragt, die über C.\_\_\_\_\_ angeordnete Untersuchungshaft um einen Monat zu verlängern (act. 18 S. 2 Ziff. 3).

Der Beschuldigte beantragt eventualiter für den Fall, dass das Obergericht die Haft verlängert, dass die Staatsanwaltschaft angewiesen werde, endlich die von ihm beantragte Standortidentifikation durchzuführen (act. 26 S. 16).

5.2. In der gegen den Beschuldigten zu führenden Strafuntersuchung stehen auch aufgrund der Beteiligung von mindestens zwei weiteren Personen noch weitere Untersuchungshandlungen an. Insbesondere sind die Identität der weiteren Tatbeteiligten und auch der männlichen Begleitperson anlässlich der ersten Besprechung beim Rechtsanwalt zu klären. Zudem sind die bisher getätigten Aussagen von F.\_\_\_\_\_ zu verifizieren und es werden weitere Konfrontationseinvernahmen, insbesondere auch mit G.\_\_\_\_\_, durchzuführen sein. Die vom Beschuldigten geforderte Standortidentifikation und Auswertung der Kommunikationsgeräte sind vorzunehmen und dem Beschuldigten sind die Ergebnisse dieser Ermittlungen offenzulegen. Aufgrund der zahlreichen durchzuführenden Untersuchungshandlungen ist zur Zeit davon abzusehen, der Staatsanwaltschaft ausgewählte Untersuchungshandlungen im Dispositiv aufzutragen. Hierfür besteht aufgrund des frühen Verfahrensstadiums noch kein Anlass. Die

Staatsanwaltschaft hat jedoch die weitere Strafuntersuchung beförderlich zu behandeln, denn die Strafuntersuchung steht entgegen dem Dafürhalten der Staatsanwaltschaft nicht mehr ganz am Anfang.

5.3. Der Beschuldigte befindet sich seit dem 11. Februar 2019 in Untersuchungshaft, d.h. seit rund sechs Wochen. Die Staatsanwaltschaft legte plausibel dar, dass mehrere Kantone in die Strafuntersuchung involviert seien, was sich im Übrigen auch aus den Akten ergibt (act. 8/1 S. 6 ff. und act. 2/8-2/11 je in OG.2019.00016). Da die Strafuntersuchung überdies mehrere Sachverhaltskomplexe umfasst, insbesondere nämlich der Einbruchdiebstahl vom 23. Dezember 2018 sowie die Hergänge der beiden Geldübergaben an Rechtsanwalt H.\_\_\_\_\_, und damit zusammenhängend der Kreis der Personen mit "Insiderwissen" (noch vollständig zu erschliessen ist, erscheint die beantragte Verlängerung der Untersuchungshaft um einen Monat, d.h. bis am Montag, 22. April 2019, als dem Umfang der noch anstehenden zahlreichen Untersuchungshandlungen angemessen.

5.4. Der Beschuldigte ist darauf hinzuweisen, dass er bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Glarus jederzeit ein Haftentlassungsgesuch stellen kann (Art. 226 Abs. 3 StPO; Art. 228 StPO). Die Staatsanwaltschaft hat während dieser Haftdauer laufend zu überprüfen, ob nach wie vor Haftgründe bestehen.

#### IV.

1. Die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen hat im Endentscheid zu erfolgen (Art. 421 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühren sind zuhanden der das Strafverfahren abschliessenden Strafbehörde in Beachtung der Bemessungskriterien von Art. 6 der Zivil- und Strafprozesskostenverordnung (Zeit- und Verwaltungsaufwand des Gerichts, Schwierigkeit des Falls, wirtschaftliche Verhältnisse der kostenpflichtigen Person) festzusetzen und zu den Untersuchungskosten im Sinne von Art. 326 Abs. 1 lit. d StPO zu schlagen.

Die Staatsanwaltschaft beantragt die Aufhebung der vorinstanzlichen Kostenregelung (act. 18 S. 2 Ziff. 2 und Ziff. 5). Das Zwangsmassnahmengericht erhob für das vorinstanzliche Verfahren keine Gerichtskosten (act. 15 S. 8 Disp. Ziff. 4). Nachdem für den Beschuldigten einstweilen bis am 22. April 2019 die Untersuchungshaft verlängert wird, ist auch über die vorinstanzlich getroffene Kostenregelung zu befinden (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die Gerichtsgebühr für das Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht ist gestützt auf Art. 8 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 8 Abs. 3 der Zivil- und Strafprozesskostenverordnung auf CHF 300.■ sowie für das Beschwerdeverfahren auf CHF 600.■ festzusetzen (Art. 8 Abs. 2 lit. b der Zivil- und Strafprozesskostenverordnung). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen (Art. 423 Abs. 1 StPO).

2. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten für seine im Beschwerdeverfahren getätigten Aufwendungen wird durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht bei Abschluss des Strafverfahrens festzusetzen sein (Art. 135 Abs. 2 StPO).

---

Das Gericht beschliesst:

**E. 4**

Es sei bis zum Vorliegen eines Entscheids des Obergerichts Glarus superprovisorisch die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft über C.\_\_\_\_\_ anzuordnen.

#### **E. 5**

Es sei die amtliche Verteidigung anzuordnen und der Unterzeichnete sei als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten einzusetzen.

#### **E. 6**

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Staates.

---

Das Gericht zieht in Betracht:

#### **I.**

1. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Glarus ermittelt gegen C.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschuldigte genannt), insbesondere wegen Diebstahl (Art. 139 StGB), Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB) und Sachbeschädigung (Art. 144 StGB). Der Beschuldigte wird verdächtigt, an einem Einbruchdiebstahl in einer hiesigen Anwaltskanzlei in der Nacht vom 22. auf den 23. Dezember 2018, bei welchem Ereignis unter anderem zwei Tresore abgeführt wurden und sich der Deliktsbetrag nach jetzigem Kenntnisstand auf mutmasslich knapp CHF 160'000.■ beläuft, beteiligt zu sein (vgl. hierzu act. 1 S. 2 f., act. 2/1, act. 2/2, je in OG.2019.00016). Der Beschuldigte wurde am 11. Februar 2019 von der Kantonspolizei Glarus verhaftet (act. 2/3 OG.2019.00016).

2. Nachdem das Zwangsmassnahmengericht mit Verfügung vom 15. Februar 2019 angeordnet hatte, dass der Beschuldigte gleichentags aus der Untersuchungshaft zu entlassen sei (act. 8 OG.2019.00016), ordnete das Obergericht auf Beschwerde der Staatsanwaltschaft hin für den Beschuldigten Untersuchungshaft an, einstweilen bis am 25. März 2019 (act. 37 Disp. Ziff. 2 OG.2019.00016).

Am 13. März 2019 [Eingang bei der Staatsanwaltschaft] stellte der Beschuldigte das Gesuch um Haftentlassung (act. 2/1). Die Staatsanwaltschaft beantragte in der Folge beim Zwangsmassnahmengericht die Abweisung des Haftentlassungsgesuchs sowie die Verlängerung der Untersuchungshaft um einen Monat (act. 1 S. 2).

Das Zwangsmassnahmengericht entschied mit Verfügung vom 21. März 2019, dass der Beschuldigte am 22. März 2019, um 15.00 Uhr, aus der Untersuchungshaft zu entlassen sei (act. 15 S. 8 Disp. Ziff. 3). Der Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts wurde der Staatsanwaltschaft gleichentags um 16.59 Uhr in begründeter Fassung ausgehändigt, worauf die zuständige Staatsanwältin sogleich die Erhebung einer Beschwerde anmeldete (act. 16). In der Folge reichte die Staatsanwaltschaft (nachfolgend auch Beschwerdeführerin genannt) am 21. März 2019, um 19.45 Uhr, beim Obergericht Beschwerde gegen den Haftentlassungsentscheid des Zwangsmassnahmengerichts ein. Sie erneuerte darin ihren bereits vorinstanzlich gestellten Antrag auf Verlängerung der Untersuchungshaft um einen Monat. Zugleich beantragte sie, es sei der Beschuldigte für die Dauer des Beschwerdeverfahrens vorderhand in Haft zu belassen (act. 18 S. 2 Ziff. 4).

Der Obergerichtsvizepräsident verfügte daraufhin am 22. März 2019 superprovisorisch, dass der Beschuldigte vorläufig in Haft verbleibt. Dem Rechtsvertreter des Beschuldigten wurde sodann Frist bis Dienstag, 26. März 2019, 17.00 Uhr, angesetzt, um zur Beschwerde der Staatsanwaltschaft sowie zur vorläufig angeordneten Haftverlängerung Stellung zu

nehmen (act. 21).

Die Stellungnahme des Beschuldigten datiert vom 26. März 2019 (act. 26) und wurde der Staatsanwaltschaft gleichentags zur Kenntnisnahme zugestellt (act. 27 und act. 28). Am 27. März 2019 reichte der Beschuldigte dem Obergericht eine weitere Eingabe ein (act. 34).

II.

1.

1.1. Gemäss Art. 222 StPO kann die verhaftete Person Entscheide über die Anordnung oder Verlängerung der Untersuchungshaft mit Beschwerde anfechten. Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichts steht ein gleiches Beschwerderecht auch der Staatsanwaltschaft zu, wenn das Zwangsmassnahmengericht einen Haftentlassungsentscheid fällt (BGE 137 IV 22; BGE 138 IV 92 E. 3.2 S. 96). Die Beschwerde ist dabei innert drei Stunden seit Eröffnung des angefochtenen Entscheids zu erheben (BGE 138 IV 92 E. 3.3).

1.2. Der Beschuldigte macht (auch) im vorliegenden Verfahren geltend, die Staatsanwaltschaft könne gegen einen Haftentlassungsentscheid des Zwangsmassnahmengerichts nur Beschwerde erheben, wenn diese an der Haftverhandlung vor dem Zwangsmassnahmengericht (Art. 225 Abs. 1 StPO und Art. 228 Abs. 4 StPO i.V.m. Art. 226 Abs. 2-5 StPO) auch persönlich vertreten gewesen sei (act. 26 S. 3 f.).

Dem Standpunkt des Beschuldigten kann nicht gefolgt werden. In dem vom Bundesgericht in BGE 138 IV 148 beurteilten Fall ist eine Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen die Nichtanordnung von Untersuchungshaft zugelassen worden, und zwar unbekümmert darum, dass die Staatsanwaltschaft an der mündlichen Haftverhandlung nicht vertreten war. Entscheidendes Kriterium für die Zulässigkeit der Beschwerde ist demnach, dass die Beschwerde innert drei Stunden seit Eröffnung des abschlägigen Haftentscheids erhoben wird (a.a.O. E. 3.4 S. 152; siehe dazu auch Hug/Scheidegger, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, N 4 zu Art. 226 StPO).

1.3. Am Donnerstagmorgen, 21. März 2019, 09.00 Uhr, fand vor dem Zwangsmassnahmengericht die mündliche Verhandlung statt; die Staatsanwaltschaft war an dieser Verhandlung nicht vertreten (act. 15 S. 4 Erw. 2), wozu sie gemäss Vorladung (act. 3) auch nicht verpflichtet war (Art. 225 Abs. 1 StPO). Das Zwangsmassnahmengericht bewilligte noch am selben Tag das Haftentlassungsgesuch des Beschuldigten und ordnete die Haftentlassung auf den 22. März 2019, 15.00 Uhr, an (act. 15 S. 8 Disp. Ziff. 3). Dieser Entscheid wurde der zuständigen Staatsanwältin am 21. März 2019 vorab per E-Mail (um 16.53 Uhr [act. 17]) mitgeteilt und um 16.59 Uhr von einer Mitarbeitenden der Gerichtskanzlei persönlich überbracht. Die Staatsanwältin hat noch auf der Empfangsbestätigung schriftlich angekündigt, sie werde Beschwerde erheben (act. 16). Am Donnerstagabend, 21. März 2019, 19.45 Uhr, reichte die Staatsanwaltschaft ihre Beschwerde dem Obergericht ein (act. 18, 19).

1.4. Vorliegend wurde seitens der Staatsanwaltschaft innert der von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vorgegebenen Frist von drei Stunden rechtzeitig Beschwerde erhoben (BGE 138 IV 92 E. 3.3 S. 98; BGE 138 IV 148 E. 3.2 S. 150 f.). Die Eröffnung des begründeten Entscheids erfolgte sodann praxisgemäss per E-Mail und gleichzeitig ebenfalls praxisgemäss durch Übergabe des ausgefertigten Entscheids an die Staatsanwaltschaft per

Bote (die Büros der Staatsanwaltschaft befinden sich in einem Gebäude unmittelbar neben dem Gerichtshaus).

Es ist vor dem eben dargelegten Hintergrund, insbesondere auch mit Blick auf BGE 138 IV 148, nicht ersichtlich, weshalb die Staatsanwaltschaft nicht zur Beschwerdeerhebung legitimiert sein sollte. Hier der Staatsanwaltschaft die Legitimation zur Beschwerdeführung abzusprechen, bloss weil sie nicht an der mündlichen Verhandlung des Zwangsmassnahmengerichts vertreten war, ist nicht sachgerecht. Denn in aller Regel ist eine Entscheideröffnung unmittelbar im Anschluss an eine Haftverhandlung ohnehin nicht möglich, weil das Zwangsmassnahmengericht zunächst die an der Verhandlung gehörten Parteivorbringen inhaltlich prüfen und würdigen muss. Es ist auch nicht nachvollziehbar, inwiefern es auf irgendwelche Weisungen des Kantons hinsichtlich vorgängig telefonischer Mitteilungen ankommen soll, wenn es um die Eröffnung eines gerichtlichen Entscheids geht. Sodann lässt sich die Eröffnung des Entscheids mittels E-Mail sowie durch Überbringung per Bote, anders als eine telefonische Eröffnung, in den Akten konkret dokumentieren.

Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft ist somit einzutreten.

2.

2.1. Nach Art. 228 Abs. 1 und 2 StPO kann die beschuldigte Person bei der Staatsanwaltschaft jederzeit schriftlich oder mündlich zu Protokoll ein kurz begründetes Gesuch um Haftentlassung stellen. Will die Staatsanwaltschaft dem Gesuch nicht entsprechen, so leitet sie es zusammen mit den Akten spätestens drei Tage nach dessen Eingang mit einer begründeten Stellungnahme an das Zwangsmassnahmengericht weiter.

2.2. Der Beschuldigte beanstandete im vorinstanzlichen Verfahren, dass die Staatsanwaltschaft sein Haftentlassungsgesuch dem Zwangsmassnahmengericht zwei Tage zu spät zugestellt habe (act. 11 S. 3).

Die Vorinstanz erwog bezüglich dieser Vorbringen, dass das Haftentlassungsgesuch des Beschuldigten vom 11. März 2019 bei der Staatsanwaltschaft am 13. März 2019 eingegangen sei (act. 2/1 S. 1) und die Staatsanwaltschaft dieses fristgerecht dem Zwangsmassnahmengericht weitergeleitet habe (act. 1, 2 und 2/1-2/3). Entgegen der Ansicht der Verteidigung sei bei der dreitägigen Frist der Staatsanwaltschaft von Arbeitstagen und nicht von Kalendertagen auszugehen (act. 15 S. 3 f. Erw. 2).

Der Beschuldigte hält in seiner Stellungnahme zur Beschwerde der Staatsanwaltschaft an seinen vorinstanzlich gestellten Anträgen fest. Sein Haftentlassungsgesuch sei der Staatsanwaltschaft am 13. März 2019 zugegangen, die dreitägige Frist sei am 16. März 2019 abgelaufen und damit habe die Staatsanwaltschaft dem Zwangsmassnahmengericht sein Haftentlassungsgesuch zwei Tage zu spät, nämlich erst am 18. März 2019, zugestellt. Dieser Umstand sei im Dispositiv des Entscheids festzuhalten und bei den Kostenfolgen zu berücksichtigen (act. 26 S. 16).

2.3. In einem unveröffentlichten Entscheid des Bundesgerichts führte dieses aus, dass die Dreitagesfrist von Art. 228 Abs. 2 StPO sich grundsätzlich nicht auf Kalender- sondern auf Arbeitstage beziehe (Art. 90 StPO [BGer 1B\_304/2013 E. 2.4. Urteil vom 27. September 2013]). Nach Art. 90 StPO beginnen Fristen, die durch eine Mitteilung oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst werden, am folgenden Tag zu laufen. Fällt der letzte

Tag der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag. Gestützt auf diese bundesgerichtliche Rechtsprechung und auf Art. 90 StPO begann die Dreitagesfrist am Donnerstag, 14. März 2019 [Eingang des Haftentlassungsgesuchs bei der Staatsanwaltschaft am 13. März 2019], zu laufen und endete am Montag, 18. März 2019. Damit ist das von der Staatsanwaltschaft dem Zwangsmassnahmengericht am 18. März 2019 eingereichte Haftentlassungsgesuch des Beschuldigten als rechtzeitig zu qualifizieren. Der Antrag des Beschuldigten, die Verspätung von zwei Tagen sei im Dispositiv festzuhalten (vgl. act. 26 S. 2 Ziff. 4 der Eventualanträge), ist damit abzuweisen.

2.4. Die Staatsanwaltschaft beantragt den Beizug der Akten der Verfahren SG.2019.00019 (Antrag auf Anordnung von Untersuchungshaft), OG.2019.00016 (Beschwerde gegen die Abweisung des Antrags auf Anordnung von Untersuchungshaft), SG.2019.00033 (Haftentlassungsgesuch/Antrag auf Verlängerung der Untersuchungshaft) sowie SG.2019.00026 (Entsiegelung [act. 18 S. 2 Ziff. 1]).

Der Beschuldigte beantragt den Beizug der Akten des Verfahrens SA.2018.00684 betreffend seiner Beschwerde gegen die Durchsuchungs- und Beschlagnahmebefehle [welches Verfahren vor Obergericht unter dem Aktenzeichen OG.2019.00018 geführt wird (act. 26 S. 8)].

Im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist zu beurteilen, ob der Beschuldigte aus der Untersuchungshaft zu entlassen oder ob die über ihn angeordnete Untersuchungshaft um einen Monat zu verlängern ist. Diese Beurteilung (nachfolgend Erw. III) ist gestützt auf Art. 221 Abs. 1 StPO und Art. 197 StPO vorzunehmen, weshalb die Akten der bisherigen Haftverfahren SG.2019.00019 (Antrag auf Anordnung von Untersuchungshaft) sowie das in der Folge durchgeführte Beschwerdeverfahren OG.2019.00016 sowie die Akten des vorinstanzlichen Verfahrens SG.2019.00033, welches Gegenstand der vorliegenden Beschwerde ist, beizuziehen sind. Die Aktenführung der vorinstanzlichen Verfahren SG.2019.00019 und SG.2019.00033 erfolgt unter dem Aktenzeichen des jeweiligen Beschwerdeverfahrens OG.2019.00016 resp. OG.2019.00024.

Die Akten der Verfahren SG.2019.00026 (Entsiegelung) und SA.2018.00684 resp. OG.2019.00024 (Beschwerde gegen die Durchsuchungs- und Beschlagnahmebefehle) sind für die Behandlung der vorliegenden Haftsache unerheblich und dem vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht beizuziehen.

### III.

1. Gemäss Art. 221 Abs. 1 StPO ist Untersuchungshaft zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und zudem ernsthaft zu befürchten ist, dass sie sich entweder durch Flucht dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion entzieht (Fluchtgefahr; lit. a), dass sie Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen (Kollusionsgefahr; lit. b), oder dass sie durch schwere Verbrechen oder Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten begangen hat (Wiederholungsgefahr; lit. c).

Der Haftgrund des dringenden Tatverdachts setzt voraus, dass genügend konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat und eine Beteiligung des Beschuldigten daran vorliegen und die Untersuchungsbehörden somit das Bestehen eines dringenden Tatverdachts mit

vertretbaren Gründen bejahen durften. Im Haftprüfungsverfahren genügt der Nachweis von konkreten Verdachtsmomenten, wonach das inkriminierte Verhalten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die fraglichen Tatbestandsmerkmale erfüllen könnte. Das Beschleunigungsgebot in Haftsachen lässt keinen Raum für ausgedehnte Beweismassnahmen. Zur Frage des dringenden Tatverdachts hat das Haftgericht weder ein eigentliches Beweisverfahren durchzuführen noch dem erkennenden Strafgericht vorzugreifen (BGE 137 IV 122 E. 3.2.). Am Verfahrensanfang sind an den Tatverdacht noch weniger strenge Anforderungen zu stellen. Wird die Haft jedoch über einen längeren Zeitraum fortgesetzt, ist erforderlich, dass sich der dringende Tatverdacht verdichtet, insbesondere bei späteren Verlängerungen nach Art. 227 StPO (Schmid/Jositsch, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 3. Aufl., N 4 zu Art. 221). Jedoch sindan die Verdichtung geringere Anforderungen zu stellen, wenn der vorbestehende dringende Tatverdacht bereits zu Beginn der Strafuntersuchung erdrückend ist. In solchen Fällen genügt es, wenn der dringende Tatverdacht im Lauf der Untersuchung weder ausgeräumt noch deutlich abgeschwächt wird (BGer 1B\_139/2007 E 4.3. Urteil vom 17. Dezember 2007).

Weiter hat die Untersuchungshaft verhältnismässig zu sein (Art. 197 Abs. 1 lit. c und lit. d StPO). Konkretisiert wird der Verhältnismässigkeitsgrundsatz in Art. 237 Abs. 1 StPO. Gemäss dieser Norm ordnet das zuständige Gericht an Stelle der Untersuchungs- oder der Sicherheitshaft eine oder mehrere mildere Massnahmen (Ersatzmassnahmen) an, wenn sie den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen.

2.

2.1.Hinsichtlich des dringenden Tatverdachts erwog das Zwangsmassnahmengericht, dass es in seiner Verfügung vom 15. Februar 2019 den dringenden Tatverdacht vor dem Hintergrund, dass damals die Strafuntersuchung noch relativ am Anfang gestanden habe, bejaht habe. An den Tatverdacht sei aber im Laufe des Strafverfahrens ein zunehmend strengerer Massstab zu stellen. Die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft lasse sich nur dann rechtfertigen, wenn sich der Tatverdacht im Verlaufe der Untersuchung erhärte. Nun müsse aber eingeräumt werden, dass die Staatsanwaltschaft rund eineinhalb Monate nach der Verhaftung ■ abgesehen von der neusten Einvernahme der Auskunftsperson F.\_\_\_\_\_ ■ keine konkreten Beweise für eine Tatbeteiligung des Beschuldigten vorbringe.

Zwar habe F.\_\_\_\_\_ den Beschuldigten als Mittäter identifiziert, aber es sei fraglich, weshalb die Staatsanwaltschaft keine anderen Beweismittel vorlege, welche die Mitwirkung des Beschuldigten bei tatrelevanten Handlungen belegen würden, obschon entsprechend geeignete Beweisabnahmen vom Beschuldigten ausdrücklich gewünscht worden seien. So würden eine Standortidentifikation, welche offenbar als entlastendes Beweismittel gefordert worden sei, wie auch die Auswertungen der Kommunikationsgeräte vermutlich zu einem verlässlicheren Ergebnis führen als die Identifizierung durch eine Auskunftsperson mittels Fotobogen. Bezüglich der Einvernahme von F.\_\_\_\_\_ sei auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sich dessen Aussagen zum Tatfahrzeug offenbar nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten gedeckt habe. Ausserdem habe F.\_\_\_\_\_ ausgesagt, dass es schwierig würde, die von ihm scheinbar identifizierte Person wiederzuerkennen, wenn diese vor ihm stehe (act. 8/1 S. 4). Weshalb es keine Konfrontation des Beschuldigten mit der Auskunftsperson (zwecks Identifizierung) gegeben habe, sei nicht klar. Noch weniger erschliesse sich, weshalb nicht einmal der Verteidigung ein Teilnahmerecht gewährt worden sei. Unter diesen genannten Umständen sei der Beweiswert der Identifizierung des

Beschuldigten durch die Auskunftsperson F.\_\_\_\_\_ derzeit als eher gering anzusehen und vermöge diese für sich allein den Tatverdacht nicht genügend zu erhärten. Eine Konfrontationseinvernahme des Beschuldigten mit G.\_\_\_\_\_ erscheine längst überfällig, habe doch der Beschuldigte diese bereits seit der Verhaftung im Sinne eines Beweisantrags gefordert (act. 15 S. 5 f. Erw. 3.4.).

Zusammengefasst würden zu wenig konkrete Ermittlungsergebnisse vorhanden sein, welche angesichts der bisherigen Verfahrensdauer einen dringenden Tatverdacht betreffend eine Täterschaft oder Teilnahme des Beschuldigten an dem in Frage stehenden Einbruchdiebstahl begründen würden. Somit sei zum heutigen Zeitpunkt nicht (mehr) von einem dringenden Tatverdacht im Sinne von Art. 221 Abs. 1 StPO auszugehen (act. 15 S. 7 Erw. 3.5.).

2.2.Die Staatsanwaltschaft hält diesen vorinstanzlichen Erwägungen entgegen, dass sich der dringende Tatverdacht gegenüber dem Beschuldigten massgeblich erhärtet habe. F.\_\_\_\_\_, welcher das Abtransportieren des grossen Tresors am 23. Dezember 2018 an der [...] in Glarus beobachtet habe, habe den Beschuldigten mittels Fotowahlkonfrontation eindeutig als Mittäter des Einbruchdiebstahls identifiziert. Zudem habe F.\_\_\_\_\_ eine weitere Person als Mittäter identifiziert, weshalb sich auch der Haftgrund der Kollusionsgefahr erhärtet habe. Der Beschuldigte sei mit den belastenden Aussagen von F.\_\_\_\_\_ am 19. März 2019 konfrontiert worden (act. 18 S. 3 f.).

Das Zwangsmassnahmengericht gehe fehl in der Annahme, dass zum jetzigen Zeitpunkt, d.h. nach rund fünf Wochen Untersuchungshaft, von einem fortgeschrittenen Verfahrensstadium auszugehen sei. Der Beschuldigte habe die Strafuntersuchung fortwährend massgeblich verzögert, insbesondere sei auf die unnötige Siegelung des sichergestellten iPads der Marke Apple hinzuweisen. Der Beschuldigte habe umgehend nach der Stellung des Entsiegelungsantrages beim Zwangsmassnahmengericht durch die Staatsanwaltschaft der Entsiegelung zugestimmt. Weiter habe der Beschuldigte bis zum heutigen Zeitpunkt eine Entbindung von Rechtsanwalt H.\_\_\_\_\_ vom Anwaltsgeheimnis abgelehnt.

Zudem greife das Zwangsmassnahmengericht mit seiner nicht nachvollziehbaren Wertung der Aussagen von F.\_\_\_\_\_ dem erkennenden Strafgericht vor, was im Haftverfahren tunlichst zu vermeiden sei. Es sei darauf hinzuweisen, dass die Glaubwürdigkeit von unabhängigen Zeugen, welche keinen Bezug zur Tat hätten, höher zu gewichten sei, als die Behauptungen von Beschuldigten, welche durchaus ein Interesse am Ausgang des Strafverfahrens hätten.

Sodann gehe das Zwangsmassnahmengericht fehl in der Annahme, dass die Staatsanwaltschaft verpflichtet sei, den Forderungen des Beschuldigten, wie diese die Strafuntersuchung zu führen habe, nachzukommen habe (act. 18 S. 4).

2.3.Im Verfahren OG.2019.00016 (erstes Haftbeschwerdeverfahren) präsentierte sich der Sachverhalt zusammengefasst wie folgt:

Der Beschuldigte übergab Mitte Dezember 2018 anlässlich zweier Termine je CHF 60'000.■ [insgesamt CHF 120'000.■] an Rechtsanwalt H.\_\_\_\_\_ in dessen Anwaltskanzlei (act. 2/6 Fragen 3, 4, act. 2/7, act. 2/11 S. 7 Bild Nr. 9 der Fotodokumentation, je OG.2019.00016). Der Beschuldigte sagte während der Einvernahme zur Hafteröffnung vom 13. Februar 2019 aus, dass er das Geld von seinen Grosseltern

erhalten habe (act. 2/6 Frage 7 OG.2019.00016) und bei beiden Terminen bei Rechtsanwalt H.\_\_\_\_\_ jeweils vorher auf die Toilette gegangen sei, wo er je CHF 10'000.■ [insgesamt also CHF 20'000.■] weggenommen habe, da er noch andere Sachen habe bezahlen müssen (act. 2/6 Frage 11 OG.2019.00016).

Gemäss den Ausführungen der Staatsanwaltschaft sei der Beschuldigte an seinem ersten Besprechungstermin bei Rechtsanwalt H.\_\_\_\_\_ von einer männlichen Person begleitet worden, welche mutmasslich über "Insiderwissen" der bei Rechtsanwalt H.\_\_\_\_\_ deponierten Gelder verfüge (act. 1 S. 3 f. OG.2019.00016). Wenige Tage danach wurde in die Anwaltskanzlei H.\_\_\_\_\_ eingebrochen und wurden dabei zwei Tresore abgeführt, wobei sich in einen Tresor gemäss den Angaben von Rechtsanwalt H.\_\_\_\_\_ die vorerwähnten CHF 120'000.■ befanden (act. 2/1 Frage 2 OG.2019.00016).

Am 23. Dezember 2018, um ca. 04.45 Uhr, traf der Zeitungsverträger F.\_\_\_\_\_ (Auskunftsperson) unmittelbar vor dem Gebäude der Anwaltskanzlei drei Männer an, die mit einem Sackrolli einen Tresor transportierten und dabei in Richtung [...] liefen (act. 2/2 Fragen 3-5, Frage 9 OG.2019.00016). In der Folge beobachtete die Auskunftsperson, wie beim [...] ein erkennbar schwer beladener, weisser Minivan wegfuhr. Die Auskunftsperson konnte fünf von sechs Ziffern des Kontrollschildes erkennen: [...] ; bei der sechsten Ziffer war sich die Auskunftsperson nicht sicher, ob es eine 6 oder eine 9 war (act. 2/2 Frage 3, Fragen 14 und 15 OG.2019.00016). Am 30. Dezember 2018 wurde der Beschuldigte von der Kantonspolizei Schwyz anlässlich einer Verkehrskontrolle in Buttikon kontrolliert. Der Beschuldigte war damals Mitfahrer in einem weissen Minivan mit dem Kontrollschild [...] (act. 2/11 OG.2019.00016).

Das Obergericht erwog, es sei nicht auszuschliessen, dass der Beschuldigte es zumindest für möglich gehalten habe, dass sich zum Zeitpunkt des Einbruchdiebstahls in der Kanzlei von Rechtsanwalt H.\_\_\_\_\_ eine grössere Menge an Bargeld befinden könnte (act. 37 S. 9 Erw. 2.3.3. OG.2019.00016). Die Übereinstimmungen (ersten fünf von sechs Ziffern des ZH-Nummernschildes, Farbe und Fahrzeugtyp) zwischen dem Tatfahrzeug und dem am 30. Dezember 2018 kontrollierten Fahrzeug, in dem der Beschuldigte als Mitfahrer angetroffen worden sei, liessen auf einen dringenden Tatverdacht schliessen (act. 37 S. 8 Erw. III.2.3.1. OG.2019.00016). Das Obergericht vertrat die Auffassung, dass genügend Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass der Beschuldigte am Einbruchdiebstahl vom 23. Dezember 2018, sei es als Mittäter, Anstifter oder Gehilfe, beteiligt gewesen und daher der dringende Tatverdacht (im Sinne von Art. 221 Abs. 1 StPO) zu bejahen sei (act. 37 S. 9 Erw. III.2.3.4. OG.2019.00016).

Entgegen der Behauptung des Beschuldigten (act. 26 S. 14) führte das Obergericht im Verfahren OG.2019.00016 nicht aus, es sei unerheblich, wem das Fahrzeug mit dem Nummernschild [...] gehöre. Vielmehr verhielt es sich so, dass diesbezüglich in jenem Verfahren noch keine konkreten Erkenntnisse vorlagen.

2.4. Die Staatsanwaltschaft legte im vorinstanzlichen Verfahren wie auch in ihrer Beschwerde dar, inwiefern sich der Tatverdacht seit der Festnahme des Beschuldigten aus ihrer Sicht erhärtet habe. Die Abklärungen betreffend den Personenwagen mit dem Kontrollschild [...] habe ergeben, dass es sich dabei um einen blauen Citroën handle, weshalb dieser als Tatfahrzeug nicht in Frage komme (act. 1 S. 3 f.).

Weiter habe die Auskunftsperson [Zeitungsverträger F.\_\_\_\_\_], welche die drei Männer beim Transport der Tresore am 23. Dezember 2018, um ca. 04.45 Uhr, beobachtet habe, am

19. März 2019 den Beschuldigten mittels Fotowahlkonfrontation eindeutig als Mittäter des Einbruchdiebstahls identifiziert (act. 7, act. 18 S. 3).

Überdies habe die Auskunftsperson eine weitere Person als Mittäter am Einbruchdiebstahl identifiziert (act. 18 S. 3) und der am 30. Dezember 2018 kontrollierte Lenker des Tatfahrzeuges, G.\_\_\_\_\_, sei zwischenzeitlich als beschuldigte Person einvernommen worden (act. 1 S. 4).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.